

BUD / Einfache Anfrage Grünenfelder-Bad Ragaz vom 12. Februar 2025

## **Erweiterung der Aussenbereiche von Gastwirtschaftsbetrieben – Meldeverfahren**

Antwort der Regierung vom 1. April 2025

Daniel Grünenfelder-Bad Ragaz erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 12. Februar 2025 nach der Möglichkeit, die Erweiterung von Terrassen auf öffentlichen Strassen nicht mehr einem Baubewilligungsverfahren, sondern nur noch einem «Meldeverfahren» zu unterstellen. Er bezieht sich dabei auf ein Schreiben des Bundes vom 13. Januar 2025.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit Schreiben vom 13. Januar 2025 ist der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) an die Kantonsregierungen gelangt. Er führt aus, dass es aus Sicht des Lärmschutzes bei massvollen Erweiterungen von bereits bestehenden Aussenbereichen von Gastwirtschaftsbetrieben innerhalb von Bauzonen ausreichend sei, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Angaben gemäss der Vollzugshilfe 8.10 des cercle bruit<sup>1</sup> einreichen würde. Damit könne die Behörde die Lärmsituation korrekt beurteilen. Aus Sicht des Bundes genüge daher in diesen Fällen grundsätzlich die Durchführung eines entsprechenden Meldeverfahrens anstelle eines Baubewilligungsverfahrens. Der Vorsteher des UVEK hält weiter fest, dass unter Berücksichtigung der kantonalen Verfahrenshoheit und der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung im Bereich des Baurechts die Kantone für die Einführung eines solchen Meldeverfahrens zuständig wären.

Im Kanton St.Gallen ist die Baubewilligungspflicht sowie das dazugehörige Verfahren im Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) geregelt. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob ein Vorhaben gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung baubewilligungspflichtig ist. Sofern sich ein Bauvorhaben als baubewilligungspflichtig erweist, ist ein Baugesuch einzureichen und wird das Vorhaben entweder im ordentlichen oder im vereinfachten Verfahren oder allenfalls auch im Meldeverfahren beurteilt. Letzteres ist somit ebenfalls ein Baubewilligungsverfahren und findet auf Vorhaben Anwendung, die weder die Interessen von Einspracheberechtigten noch wesentliche öffentliche Interessen berühren (Art. 142 PBG). Wird die Baubewilligungspflicht demgegenüber verneint, kann das Vorhaben ohne weitere Formalität (insbesondere ohne entsprechende Meldung bzw. ohne Meldeverfahren) ausgeführt werden.

Diese klare Trennung zwischen Baubewilligungsverfahren und formlosem Ausführen bei Bewilligungsfreiheit hat sich bewährt. Einzige Ausnahme bildet Art. 142 Abs. 2 PBG, in dem dieser Grundsatz bei bewilligungsfreien Solaranlagen durchbrochen wird. Dies ist auf Bundesrecht zurückzuführen, wird doch im eidgenössischen Raumplanungsgesetz (SR 700) bestimmt, dass Solaranlagen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, keiner Baubewilligung bedürfen, aber dennoch der zuständigen Behörde zu melden sind. Entsprechend sieht Art. 142 Abs. 2 PBG vor, dass für diese bewilligungsfreien Anlagen die Bestimmungen über das Meldeverfahren (und somit über ein Baubewilligungsverfahren) sachgemäss angewendet werden. Entsprechend ist auch in diesen Fällen ein Gesuch mit den notwendigen Angaben einzureichen.

<sup>1</sup> Abrufbar unter: [www.cerclebruit.ch/enforcement/8/CB\\_Vollzugshilfe\\_810\\_Gaststaettenlaerm\\_DE.pdf](http://www.cerclebruit.ch/enforcement/8/CB_Vollzugshilfe_810_Gaststaettenlaerm_DE.pdf).

Ob ein Vorhaben der Baubewilligungspflicht unterliegt (und welches der drei verschiedenen Verfahren Anwendung findet), hat grundsätzlich die kommunale Baubehörde zu prüfen. Sie ist i. d. R. auch für die Bewilligung für das Einrichten von Aussensitzplätzen im Bereich von öffentlichen Strassen und Plätze zuständig (zum sog. «gesteigerten Gemeingebrauch» vgl. Art. 21 ff. des Strassengesetzes [sGS 732.1]). Nach Ansicht der Regierung soll diese Zuständigkeitsordnung auch für die (massvolle) Erweiterung von bereits bestehenden Aussenbereichen von Gastwirtschaftsbetrieben gelten. Ja nach Erweiterung kann es sein, dass die Baubehörde zum Ergebnis gelangt, es handle sich um ein nicht baubewilligungspflichtiges Vorhaben oder aber, es sei ein Baubewilligungsverfahren (u.U. in Ausnahmefällen auch Meldeverfahren) durchzuführen. Mit dem vom Bund vorgeschlagenen Meldeverfahren (für nicht baubewilligungspflichtige Erweiterungen) würde auf kantonaler Ebene eine unsachgemässe Vermischung von bewilligungsfreien und bewilligungspflichtigen Tatbeständen einhergehen. Auch würde für die Gesuchstellerin bzw. den Gesuchsteller keine erhebliche Erleichterung herbeigeführt, da in diesen Fällen ebenfalls ein Formular mit entsprechenden Angaben (gemäss Vollzugshilfe 8.10 des cercle bruit) einzureichen wäre.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wer ist in der kantonalen Verwaltung für die Umsetzung dieser Massnahme zuständig?*

Mit den geltenden Rechtsgrundlagen obliegt es der kommunalen Baubehörde, darüber zu befinden, ob ein Vorhaben – wie beispielsweise eine Erweiterung des Aussenbereichs eines Gastwirtschaftsbetriebs – der Baubewilligungspflicht unterliegt oder nicht. Wird die Erweiterung aufgrund ihrer Auswirkungen als baubewilligungspflichtig eingestuft, ist alsdann ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Dies kann unter Umständen auch ein vereinfachtes Verfahren oder in vereinzelt Ausnahmefällen gar ein Meldeverfahren sein. Falls eine Erweiterung als nicht baubewilligungspflichtig angesehen wird, bedarf es weder eines Gesuchs noch entsprechender weitergehender Angaben.

2. *Welche rechtlichen Anpassungen auf kantonaler Ebene sind notwendig, um dieses vereinfachte Meldeverfahren einzuführen?*

Wie aufgezeigt, kennt der Kanton St.Gallen das Meldeverfahren nur im Sinn eines Baubewilligungsverfahrens. Die Regierung sieht keinen Rechtsetzungsbedarf für die Einführung eines Meldeverfahrens bewilligungsfreier Vorhaben.

Sollte entsprechend dem Schreiben des Vorstehers des UVEK ein «Meldeverfahren für baubewilligungsfreie Erweiterungen» eingeführt werden wollen, wäre wohl eine Ergänzung von Art. 142 Abs. 2 PBG angezeigt, so, dass nicht nur bewilligungsfreie Solaranlagen, sondern auch bewilligungsfreie Erweiterungen von Aussenbereichen von Gastwirtschaftsbetrieben gemeldet werden müssten. Wie ausgeführt, stellt dies für die Betreiberinnen und Betreiber aber keine «Vereinfachung» dar, da bisher bewilligungsfreie Vorhaben ohne entsprechende Meldung einfach ausgeführt werden konnten.

3. *Welche konkreten Schritte plant die Regierung zur Umsetzung dieser Empfehlung des Bundes?*

Die Regierung sieht keinen Regelungsbedarf. Die geltenden Regelungen genügen, um im Einzelfall (je nach Art, Lage, Grösse, Erweiterung) das richtige Verfahren zu wählen oder die Bewilligungsfreiheit festzustellen. Dies entspricht auch der Haltung des Kontaktgremiums Bau- und Umweltsdepartement des Verbandes St.Galler Gemeindepräsidenten.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass es aus Sicht der Betreiberinnen und Betreiber durchaus auch von Vorteil sein kann, ein Baugesuch einzureichen. Mit einer Baubewilligung wird die Rechtssicherheit für die Umsetzung des Vorhabens erheblich gestärkt.

4. *Bis wann ist mit der Umsetzung dieser Massnahme im Kanton St.Gallen zu rechnen?*

Wie in Ziff. 3 ausgeführt, sieht die Regierung diesbezüglich keinen Anpassungsbedarf des PBG.